Dienststelle:		Ort, Tag:
Gemeinde Schweitenkirchen Hauptstr. 29 85301 Schweitenkirchen		Schweitenkirchen, den 31.07.2020

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Schweitenkirchen hat die

Einbeziehungssatzung Nr. 6.0 „Aufham“

am **07.07.2020** als **Satzung** beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einbeziehungssatzung und die Begründung liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schweitenkirchen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Einbeziehungssatzung **tritt** mit dieser **Bekanntmachung in Kraft.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

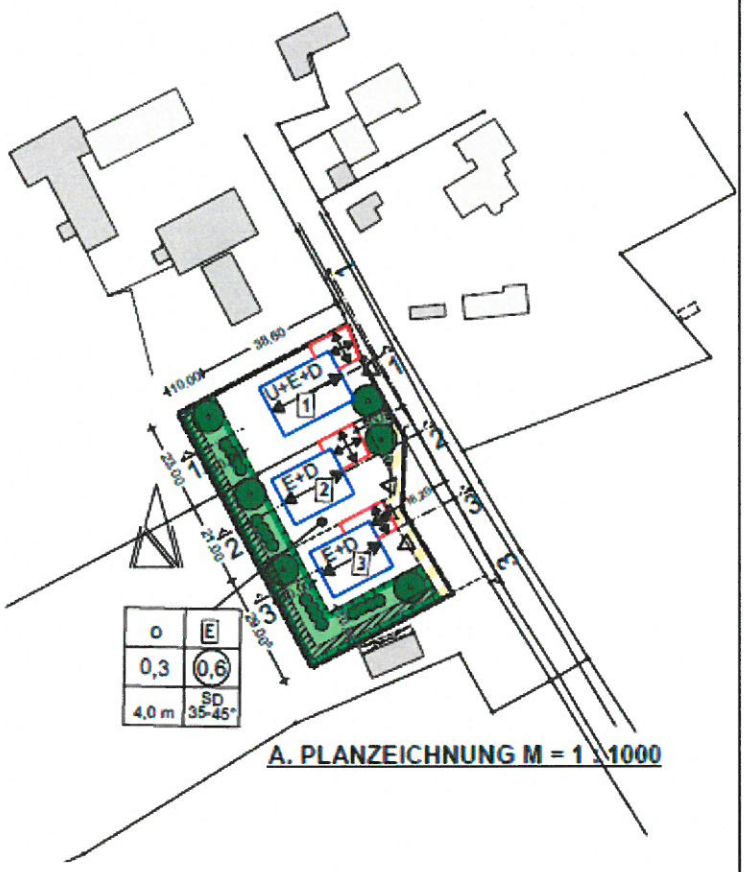

A. PLANZEICHNUNG M = 1 : 1000

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Schweitenkirchen,

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Angeheftet am:
06.08.2020
Abgenommen am: